



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
29.06.06	Bekanntmachung über die 13. Sitzung des Verbandsgemeinderates am 11.07.2006	387
04.07.06	Bekanntmachung über die 18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 12.07.2006	388
07.07.06	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windhof", Stadt Kirchheimbolanden	389
07.07.06	Bekanntmachung über die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Östlich der Kirchstraße“ in der Ortsgemeinde Rittersheim über den Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	392

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
	Es liegen keine Veröffentlichungen vor.	

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



29.06.2006 Un/Br

BEKANNTMACHUNG

Die 13. Sitzung (öffentlich) des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2004/2009 findet am

Dienstag, dem 11. Juli 2006, 18.00 Uhr,

im **Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden**, statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Sanierung des Hallen- und Freizeitbades;
Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
2. Widmung des Sitzungszimmers der Gemeinde Dannenfels als Trauzimmer
3. Einwohnerfragestunde

gez. Haas

(H a a s)
Bürgermeister

04.07.2006 Bit/Br

BEKANNTMACHUNG

Die 18. Sitzung (öffentlich und nichtöffentlich) des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2004/2009 findet am

Mittwoch, dem 12. Juli 2006, 19.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2006
2. Kooperation zwischen Stadtwerke Kirchheimbolanden GmbH und EWG Alzey; Gründung einer Dienstleistungsgesellschaft
3. Steinbühl; Vorstellung des Projektes des Naturschutzbundes
4. Ausbau der Marnheimer Straße und Vorstadt;
 - Beschlussfassung über Gemeindeanteile und die Erhebung von Vorausleistungen
 - Verabredung der weiteren Vorgehensweise
5. Ausbau Linsenpfad; Arbeitsvergabe
6. Sanierung Museum Amtsstraße; I-Stock-Antrag 2007
7. Sanierung Brunnenanlage Schillerstraße
8. Errichtung einer Wetterstation
9. Sanierung Wasserturm Schillerhain; Vergabe der Sanierungsplanung
10. Wahl und Bestellung der stellvertretenden Leiterin für die Stadtbibliothek
11. Bebauungsplan „Küchengarten - Änderungsplan Nr. 5“;
 - Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
12. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

13. Nutzung des Bauhofgeländes durch die Verbandsgemeindewerke
14. Grundstücksangelegenheiten

gez. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan "Windhof", Stadt Kirchheimbolanden

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass das nach § 10 Abs. 2 BauGB erforderliche Genehmigungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bauungsplan "Windhof", durchgeführt worden ist.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat den vom Stadtrat Kirchheimbolanden am 14.06.2006 beschlossenen vorhabenbezogenen Bauungsplan "Windhof" mit Verfügung vom 26.06.2006, Az.: 610-13, genehmigt.

2. **Satzung**

Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über den vorhabenbezogenen Bauungsplan „Windhof“

mit den Grundstücken Plan-Nrn. 934/14, 935/23, 935/24, 935/25, 935/26, 935/27, 935/28, 935/29, 935/30, 935/31, 935/32, 935/33, 935/34, 935/35, 935/36, 935/37 und 3389 teilweise (externe landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen nördlich des Rothenkircherhofs).

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 88 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 29) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB am 14.06.2006 den vorhabenbezogenen Bauungsplan „Windhof“ als Satzung beschlossen.

Bestandteile sind:

- a) Bauungsplanurkunde (Planzeichnung) vom Februar 2006
- b) Textliche Festsetzungen, Teil A bauplanungsrechtliche Festsetzungen sowie Teil B bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB)

i.V.m. § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)

c) Begründung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Genehmigt:

mit Verfügung vom 26.06.2006, Az.: 610-13
67292 Kirchheimbolanden, 26.06.2006
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
i.A. gez. Gundlach

Ausfertigung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde vom Februar 2006 den textlichen Festsetzungen und der Begründung stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.

Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 04.07.2006

gez. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

3. Der genehmigte Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der

Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 07.07.2006

gez. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „**Östlich der Kirchstraße**“ in der Ortsgemeinde Rittersheim

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Ortsgemeinde Rittersheim am 31.05.2006 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Östlich der Kirchstraße“ zur Einbeziehung der Grundstücke Plan-Nrn.: 117/8 teilweise und 5/8 in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschlossen hat.

In den räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung fallen voraussichtlich folgende Grundstücke:

Plan- Nrn.: 117/8 teilweise und 5/8 und als externer Geltungsbereich für Landespflege die Grundstücke Plan-Nrn. 117/8 teilweise und 116 teilweise.

Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB wird für die Aufstellung der Ergänzungssatzung ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Der Entwurf der Satzung mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben. Auskünfte über den Inhalt des Satzungsentwurfes sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Satzung erteilt ab

17.07.2006 bis einschließlich 18.08.2006

die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Anregungen zu dem Entwurf der Satzung können während der Auslegungsdauer schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Rittersheim, den 07.07.2006

gez. Ullrich

(Ullrich)
Ortsbürgermeister